

Entgeltordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die städtische Musikschule Fritz Sporn

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgende Entgeltordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die städtische Musikschule Fritz Sporn:

§ 1

Entgeltpflicht

Für die Vermittlung und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, die Teilnahme am Unterricht und an Kursen in der städtischen Musikschule Fritz-Sporn Zeulenroda-Triebes sowie der Überlassung von Musikinstrumenten werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Schülerin/der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

§ 3

Entgeltentstehung, Entgeltfälligkeit

1. Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vermittlung der Schülerin/des Schülers und der Aufnahme des Unterrichts sowie mit der Überlassung eines Lehrinstrumentes.
2. Das Unterrichtsentgelt bezieht sich jeweils auf ein Unterrichtsjahr von 12 Monaten vom 01. August des jeweils laufenden Jahres bis zum 31. Juli des jeweils folgenden Jahres. Das Entgelt ist als Monatsbetrag zu entrichten und wird zum 28. des Monats für den laufenden Monat fällig. Auf Antrag kann eine andere Zahlweise mit der Schulleitung vereinbart werden.

§ 4

Kündigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist unter der Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.07. eines jeden Schuljahres möglich. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Umzug, längere Krankheit) kann mit der Schulleitung eine andere Vereinbarung getroffen werden.
2. Bei Erhöhung der Entgelte (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung) wird den Unterrichtsteilnehmern ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

§ 5

Entgelte für den Instrumental- und Vokalunterricht

1. Für jeden Schüler wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt der Musikschule in Höhe von **10,00 €** erhoben.
2. Im Instrumentalen und vokalen Hauptfach beträgt das Entgelt

im Einzelunterricht bei einer Unterrichtseinheit

pro Kind/Schüler

von 45 Minuten je Woche: **10,39 €**

jährlich: **540,00 €** monatlich: **45,00€**

pro Erwachsener (wirtschaftlich selbständig)

von 45 Minuten je Woche: **12,98 €**
jährlich: **672,00 €** monatlich: **56,00 €**

im Einzelunterricht bei einer Unterrichtseinheit
pro Kind/Schüler

von 30 Minuten je Woche: **6,92 €**
jährlich: **360,00 €** monatlich: **30,00 €**

pro Erwachsener (wirtschaftlich selbständig)

von 30 Minuten je Woche: **8,66 €**
jährlich: **456,00 €** monatlich: **38,00 €**

im Instrumentalen und vokalen Hauptfach beträgt das Entgelt im Gruppenunterricht bei einer Unterrichtseinheit bei 2 Schülerinnen/Schülern

pro Kind/Schüler

von 45 Minuten je Woche: **6,75 €**
jährlich: **348,00 €** monatlich: **29,00 €**

pro Erwachsener (wirtschaftlich selbständig)

von 45 Minuten je Woche: **8,44 €**
jährlich: **444,00 €** monatlich: **37,00 €**

im Gruppenunterricht bei einer Unterrichtseinheit ab 3 Schülerinnen/Schülern

pro Kind/Schüler

von 45 Minuten je Woche: **5,30 €**
jährlich: **276,00 €** monatlich: **23,00 €**

pro Erwachsener (wirtschaftlich selbständig)

von 45 Minuten je Woche: **6,62 €**
jährlich: **348,00 €** monatlich: **29,00 €**

für die Musikalische Früherziehung betragen die Entgelte jeweils bei einer Unterrichtseinheit

pro Kind/Schüler

von 45 Minuten je Woche: **3,12 €**
jährlich: **162,00 €** monatlich: **13,50 €**

3. Es besteht die Möglichkeit der Aufnahme eines Kombiunterrichtes, bestehend aus einer Mischung von Einzel- und Gruppenunterricht.
Bei Inanspruchnahme sind die Entgelte nach § 5 Abs. 2 für Einzelunterricht und Gruppenunterricht maßgebend.
4. Ergänzungsfächer, wie Musiktheorie/Gehörbildung, Musikgeschichte sind in Verbindung mit der Belegung eines Hauptfaches entgeltfrei.
Für Ergänzungsfächer ohne Belegung eines Hauptfaches sind die Entgelte nach § 5 Abs. 2 für Einzelunterricht und Gruppenunterricht maßgebend.

"§ 6

Entgelte für Kurse

1. Zusätzlich zu den Instrumentalen und vokalen Unterrichtsangeboten werden durch die städtische Musikschule Fritz Sporn Zeulenroda-Triebes verschiedene Kurse angeboten. Diese sind hinsichtlich ihrer Unterrichtsform, ihrer Unterrichtsdauer und ihrer Teilnehmerzahl unterschiedlich konzipiert.

2. Die Entgelte betragen für die Kurse mit einer Mindestteilnehmerzahl von 2 Personen

jeweils bei einer Unterrichtseinheit

für *Kinder/Schüler*

von 45 Minuten je Woche

10,39 €

jährlich: **540,00 €**

monatlich: **45,00 €**

für *Erwachsene (wirtschaftlich selbständig)*

von 45 Minuten je Woche

12,98 €

jährlich: **672,00 €**

monatlich: **56,00 €**

Das Entgelt wird zu gleichen Teilen auf die entsprechende Teilnehmerzahl umgelegt."

"§ 7

Auswärtigenzuschlag

1. Zusätzlich zum Instrumental- und Vokalunterricht wird für auswärtige Musikschrler ein monatliches Entgelt von 10,00 € erhoben.
2. Als "auswärtig" gelten alle Musikschrler mit einem gemeldeten Hauptwohnsitz auBerhalb des Landkreises Greiz."

§ 8

Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten

Für die Überlassung schuleigener Instrumente sind folgende Entgelte zu entrichten:

Bei einem Wiederbeschaffungswert

Bis **300 €**

jährlich: **36,00 €**

monatlich: **3,00 €**

Bei einem Wiederbeschaffungswert

Von **301 € bis 1000 €**

jährlich: **72,00 €**

monatlich: **6,00 €**

Bei einem Wiederbeschaffungswert

Über **1000 €**

jährlich: **120,00 €**

monatlich: **10,00 €**

§ 9

Ermäßigungen der Entgelte

1. Generell kann nur eine der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungen gewählt werden. Die Ermäßigung für die Belegung eines zweiten instrumentalen oder vokalen Unterrichtsfaches beträgt 50 %. Das Entgelt für ein drittes und weiteres Unterrichtsfach im Instrumental- oder Vokalunterricht wird nicht ermäßigt.
2. Bei Schülerinnen und Schülern ohne eigenes Einkommen beträgt die Geschwisterermäßigung im ersten Unterrichtsfach
 - für das 2. Kind 25 % des Entgeltes,
 - für das 3. Kind 50 % des Entgeltes,
 - für jedes weitere Kind 75 % des Entgeltes

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere die entsprechende Ermäßigung.

3. Für die Kursangebote der Musikschule werden **keine** Entgeltermäßigungen gewährt.
4. Das Gemeinschaftsmusizieren (u. a. Chor, Big Band, Kammermusik) ist stets **entgeltfrei**.

§ 10

Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

1. Versäumt eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht, so hat er weder Anspruch auf Nachholen der Stunden, noch auf Entgeltrückzahlung.
2. Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers länger als 3 Wochen in Folge können die Unterrichtsentgelte auf Antrag für höchstens 3 Monate erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung bis spätestens 4 Wochen nach der Erkrankung vorliegt. Bei Erkrankung länger als 3 Monate kann seitens der Musikschule eine Beurlaubung ausgesprochen werden.
3. In besonderen Fällen kann auf Antrag 3 Wochen im Voraus eine Beurlaubung der Schülerin/des Schülers für maximal 3 Kalendermonate im Schuljahr erfolgen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft. Eine längere Beurlaubung erfordert eine Ab- und Neuankmeldung.
4. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule Fritz –Sporn zu vertreten hat, so werden die ausgefallenen Stunden nach Möglichkeit nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen) können bis zu 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, ab der 4. Ausfallstunde besteht Anspruch auf anteilige Entgeltrückerstattung, die schriftlich innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen ist.

§ 11

Behandlung entliehener Instrumente und Gegenstände sowie Haftung

1. Die entliehenen Instrumente und Gegenstände sind mit großer Sorgfalt zu behandeln. Bei der Übernahme des Instrumentes ist auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten, werden solche festgestellt, so sind diese umgehend anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
2. Der Nutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Instrumente und Gegenstände festgestellt werden. Die gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Nutzer diese Anzeige gemäß Absatz 1. nicht schuldhaft unterlassen hat. Bei Verlust entliehener Gegenstände haftet der Nutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, unabhängig vom Verschulden. Der Verlust ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
3. Die Ausleihe erfolgt nur an Schülerinnen und Schüler der Musikschule Fritz Sporn der Stadt Zeulenroda-Triebes. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 12

Förderung besonders begabter Schüler

Die Förderung von aus der Sicht der Musikschule besonders begabten Schülerinnen und Schüler bleibt von den Ermäßigungen gemäß § 8 der Entgeltordnung unberührt. Die Musikschulleitung entscheidet in Absprache mit der Lehrkraft und dem jeweiligen Fachbereichsleiter über eine Förderung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 13
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die städtische Musikschule Fritz Sporn tritt am 01.08.2013 in Kraft.

§ 14
Außerkräfttreten

Die Entgeltordnung vom 02.09.2010 (veröffentlicht im Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 10/2010 am 15. September 2010) tritt mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 11.07.2013

Weinlich
Bürgermeister

Siegel